

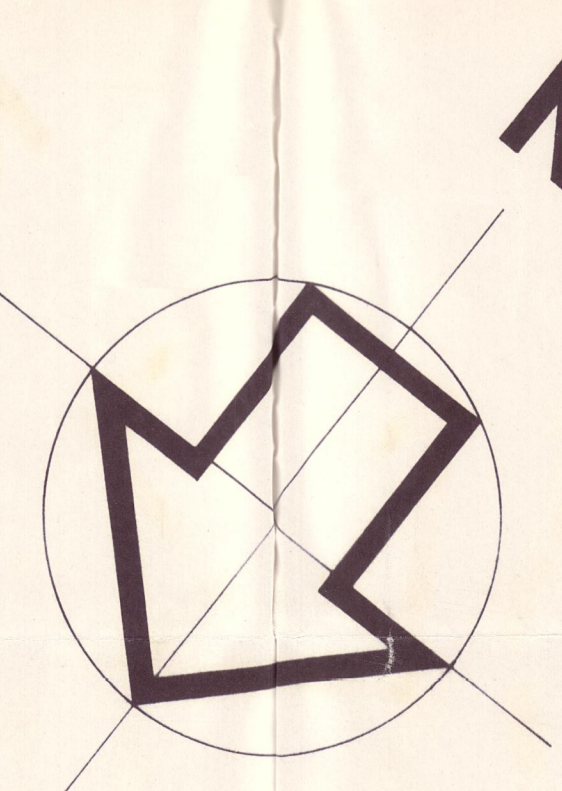
SATZUNG DER GEMEINDE NORDHASTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 FÜR DAS GEBIET NORDÖSTLICH DER HEIDER STRASSE (B 204), BEREICH EHEM. GRUNDSTÜCK DER FA. CORNELIUS

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977

TEIL A - PLANZEICHNUNG

MASSTAB 1:1000

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBI. I. S. 2253), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) VOM 24.02.1983 (GVBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.02.1988 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 FÜR DAS GEBIET NORDÖSTLICH DER HEIDER STRASSE (B 204), BEREICH EHEM. GRUNDSTÜCK DER FA. CORNELIUS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



TEIL B - TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS. 1 NRT. BOUOB IN VERBINDUNG MIT DEN § 1 U. 8. BOUWO
- GEWERBEGEBIET
§ 9 ABS. 1 NRT. BOUOB IN VERBINDUNG MIT DEN § 1 U. 8. BOUWO
- IST DIE NACH § 8 ABS. 2 NR. 3 BOUWO ALLGEMEIN ZULASSIGE ART VON NUTZUNG
- NICHT ZULASSIG (§ 1 ABS. 5 BOUWO)
- INNERHALB DES FESTGEGEBTEN GEWERBEGEBIETES (GE) SIND NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE ARTEN VON ANLAGEN, -EINZELHANDELBETRIEBE UND IHRER LAGERHALTUNG, -KRAFTFAHRZEUGE REPARATURWERKSTÄTTEN, -LANDMASCHINENREPARATURWERKSTÄTTEN, -ARBEITSPLATZ FÜR KRAFTFAHRZEUGE, -SCHWIMMPLATZ, -LAGERPLATZ, DIE WIRTSCHAFTLICH ZU EINEM GEWERBEBETRIEB GEBÖREN, DER SICH AUSSERHALB DIESES GEWERBEGEBIETES BEFINDET
- NICHT ZULASSIG (§ 1 ABS. 9 IN VERBINDUNG MIT ABS. 5 BOUWO), SIND INNERHALB DES FESTGEGEBTEN GEWERBEGEBIETES (GE) SIND NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE ARTEN VON VERMÖGENSGUTSTÄTTEN, -DISKOTHEKEN, -SPIELHÄLLEN IM SINNE DES § 33 GEWERBEORDNUNG, -SECKINGS UND EINRICHTUNGEN, IN DENEN PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNGEN ANGEBOGEN WERDEN, -KABARETTIS, -BORDELLS, -PREFSHOWS (VIDEO- UND LIFE-DARSTELLUNGEN)
- NICHT ZULASSIG (§ 1 ABS. 9 IN VERBINDUNG MIT ABS. 5 BOUWO)
- HÖHEN DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 ABS. 2 BOUOB)
- 21 DIE HÖHE DES ERODSSCHUSSBOEDENS (ROHBAU) DARF DIE MAXIMALE HÖHE VON 0,5 M ÜBER DER VORHANDENEN GELÄNDEBEREICH IM BEREICH DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN NICHT ÜBERSCHREITEN
- 22 DIE MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF 9,0 M ÜBER ÜBERKANTE DES ERODSSCHUSSBOEDENS (ROHBAU) NICHT ÜBERSCHREITEN
3. WERBANLAGEN
IM BEREICH DES GEWERBEGEBIETES IST INNERHALB DER BAUGEBIET NUR EINE WERBEANLAGE MIT EINER MAX. GRÖSSE VON 9 M² ZULASSIG.

1. AREL DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NRT. DES BOUOB, § 9 DER BOUWO)
GEWERBEGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NRT. DES BOUOB, § 16 UND 17 DER BOUWO)
GESCHÜSSLÄCHENZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL
3. BAUGEBIETEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 DES BOUOB, § 23 DER BOUWO)
BAUGRENZE
4. VERKEHRSLÄCHEN
EIN- UND AUSFAHREN UND ANSCHLUSS ANWEGER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NRT. DES BOUOB)
EINWÄRT
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BOUOB)
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BOUOB)
5. SONSTIGE PLANZEICHEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 BÜHSTABE O) DES BOUOB)
GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
(§ 9 ABS. 7 DES BOUOB)
FLÄCHEN FÜR VERSÖRGNUNGSANLAGEN - HYDRANT-
(§ 9 ABS. 1 NR. 12 BOUOB)
FLÄCHE FÜR DIE BESETZUNG VON ABWASSER - GEBETSANLAGE-
(§ 9 ABS. 1 NR. 14 BOUOB)
FÜHRUNG VON VERSÖRGNUNGSLEITUNGEN UNTERSÜCH
- WASSERLEITUNG DER TEXAO - (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BOUOB)
GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER TEXAO
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BOUOB)

- FLURGRENZE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
WEGFALLENE FLURSTÜCKSGRENZE
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
FLURSTÜCKSNUMMER
GRUNDSTÜCKSNUMMER (HAUSNUMMER)
ANZAHL DER STELLPLATZE AUF DER ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHE

- II. DARSTELLUNG OHNE NORN-CHARAKTER
- FLURGRENZE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
WEGFALLENE FLURSTÜCKSGRENZE
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
FLURSTÜCKSNUMMER
GRUNDSTÜCKSNUMMER (HAUSNUMMER)
ANZAHL DER STELLPLATZE AUF DER ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHE

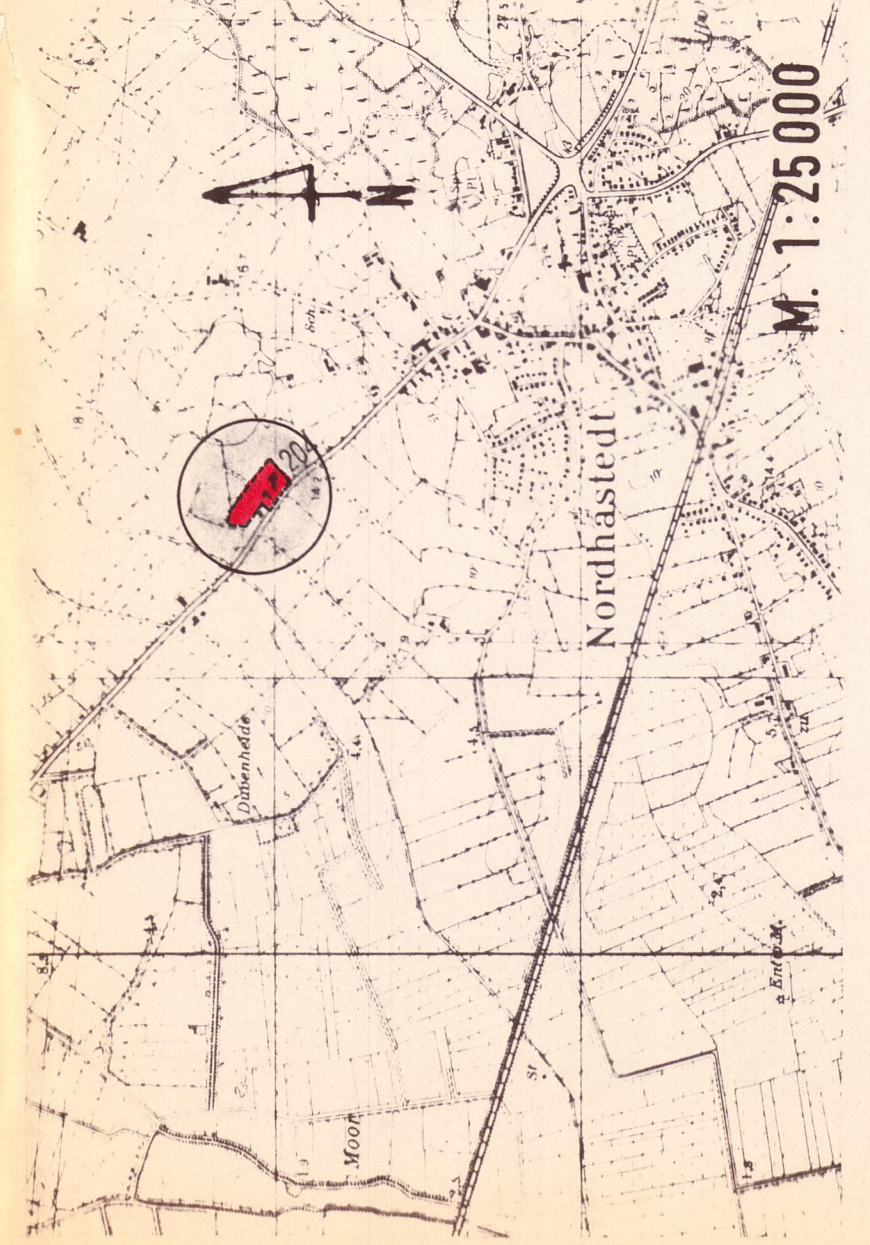
- ABGESTELLT AUFGRUND DES ANSTELLUNGSVERTRAGES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.06.1987 DIE ÖFFENTLICHE BEAMTUNGSSTELLE NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE NORDHASTEDT M. 1:1000

STAND 1.11.1987

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN

DIENSTZEITUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BOUOB IST AM 06.06.1988 DURCHFÜHRT WORDEN